

Geschäftsbereich Abgaben und Steuern

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 5. Juli 2021

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 1. Juli 2021, mit welcher angeordnet wird, auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht für Hunde gemäß § 6 Abs. 4 Z. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 idgF nicht gilt und mit welcher die Zuständigkeit zur Änderung dieser Grundflächen auf den Stadtsenat übertragen wird (*Hundefreilaufflächenverordnung 2021*).

Gemäß § 46 Abs. 1 Z. 3 StL 1992 (LGBl. Nr. 7/1992 idgF) iVm § 6 Abs. 4 Z. 1 und § 13 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (LGBl. Nr. 147/2002 idgF) und § 46 Abs. 2 StL 1992 (LGBl. Nr. 7/1992 idgF) wird verordnet:

§ 1

(1) Hunde dürfen auf den in der beigeschlossenen Anlage I angeführten und in den Lageplänen (Anlage II) grün schraffierten Grundflächen ohne Leine und Maulkorb geführt werden. Anlage I und Anlage II bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Zuständigkeit zur Änderung der in Abs. 1 angeführten Grundflächen wird dem Stadtsenat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 StL 1992 übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 65 Abs. 1 und 2 StL 1992 idgF mit 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 16. Mai 2019, mit welcher Freilaufflächen für Hunde gemäß § 6 Abs. 4 Z. 1 Hundehaltegesetz 2002 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Linz verordnet wurden, kundgemacht vom 22. Jänner 2021 bis 8. Februar 2021 an den Amtstafeln der Landeshauptstadt Linz, außer Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz:

Klaus Luger eh.
Bürgermeister